



Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren
der Bachelorstudiengänge International Management (IMX)
mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vom 14.04.2025

Aufgrund von § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GBl. S. 1204,1229), § 58 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl.2022 S.1,2), §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 4, 23 Abs. 5 der Hochschulzulassungsverordnung - HZVO vom 02.12.2019, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 20.12.2021 (GBl. S. 1049) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 26.03.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Zulassung zum Studium in den integrierten Studiengängen International Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) der Hochschule Reutlingen beinhaltet zugleich die Zulassung zum Studium an einer der ausländischen Partnerhochschulen der Fakultät ESB Business School. Aus diesem Grund unterliegt die Zulassung auch den Zulassungsregeln dieser ausländischen Partnerhochschulen.

Die Studiengänge International Management (IMX) sind Integrierte Studiengänge mit abgestimmten Modulen. Das bedeutet, dass alle Studierenden eine Hälfte ihres Studiums in Reutlingen und die andere Hälfte ihres Studiums an einer Partnerhochschule studieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Doppelabschluss verliehen: der Abschluss B.Sc. im Studiengang International Management der Hochschule Reutlingen und der Abschluss der Partnerhochschule. Die Partnerhochschulen der Doppelabschlussstudiengänge International Management (IMX) sind in einem internationalen Hochschulnetzwerk organisiert.

§ 1 Verfahren und Zugangsvoraussetzung

- (1) In den Studiengängen B.Sc. International Management der ESB Business School werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß dieser Satzung vergeben.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für die in Absatz (1) genannten Studiengänge sind:
 - Der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, eine Deltaprüfung, eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung, eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung, ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder eine anerkannte ausländische Vorbildung.
 - Die bestandene Aufnahmeprüfung zur Feststellung der studiengangspezifischen Studierfähigkeit. Diese ermittelt den Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium.
 - Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium in den Studiengängen B.Sc. International Management gestellt und sich für die Aufnahmeprüfung angemeldet hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist nur für das Wintersemester möglich und muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15.07. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) im Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein.
- (2) Für die Aufnahmeprüfung ist eine separate Anmeldung bis spätestens 15.07. erforderlich. Die Aufnahmeprüfung findet an von der Auswahlkommission festgelegten Tagen vor und/oder nach dem 15.07. statt. Die jeweiligen Aufnahmeprüfungstage werden auf der Homepage der ESB Business School veröffentlicht. Der individuelle Aufnahmeprüfungstermin wird allen Bewerberinnen und Bewerbern von der Auswahlkommission zugewiesen. Der Aufnahmeprüfungstermin kann nicht verschoben werden.
- (3) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung) der Hochschule Reutlingen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen bis zum 15.07. des Bewerbungsjahres deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt über eine in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung.

§ 3 Bestandteile der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem studiengangspezifischen Prüfungsgespräch nach § 4 dieser Satzung und einer mündlichen Prüfung der studiengangrelevanten Sprache nach § 5 dieser Satzung. Jeder einzelne Bestandteil der Aufnahmeprüfung muss bestanden sein.
- (2) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes (1) ist der deutsch-chinesische Studiengang, bei dem die Sprachprüfung entfällt und durch ein Orientierungsgespräch zum Spracherwerb ersetzt wird. Ebenfalls ausgenommen von der Regelung des Absatzes (1) sind die Studiengänge deutsch-englisch, deutsch-amerikanisch, deutsch-irisch sowie deutsch-niederländisch, bei denen die mündliche Prüfung der studiengangrelevanten Sprache nach § 5 dieser Satzung entfällt. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz in der Sprache Englisch gilt in diesen Studiengängen als erbracht, sofern in der Hochschulzugangsberechtigung ein Sprachniveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) dokumentiert wird. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen die Bewerberinnen und Bewerber in den in Satz 2 genannten Studiengängen über eine in § 2 Absatz (2) der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Leistungen ein Sprachniveau von mindestens B2 nach dem GER in der Sprache Englisch nachweisen.
- (3) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, ggf. durch ein ärztliches Attest, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der vorsitzenden Person der Auswahlkommission gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein solcher Härtefallantrag muss, ggf. inklusive ärztlichen Attestes, spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der vorsitzenden Person der Auswahlkommission vorgelegt werden.

§ 4 Studiengangspezifisches Prüfungsgespräch

- (1) Das studiengangspezifische Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten. Ziel des Prüfungsgesprächs ist es, festzustellen, inwieweit Bewerberinnen und Bewerber die spezifischen Voraussetzungen der Studiengänge International Management an der Fakultät ESB Business School und an den ausländischen Partnerhochschulen erfüllen, für die diese sich beworben haben.
- (2) Das Gespräch wird von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt, wobei mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Fakultät ESB Business School sein muss. Weitere Prüfungsberechtigte können Professorinnen und Professoren, akademische Angestellte, Firmenvertreterinnen und Firmenvertreter sowie Alumnae und Alumni sein, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen. Die Auswahlkommission entscheidet, ob das fachspezifische Prüfungsgespräch für alle Bewerberinnen und Bewerber vor Ort oder in elektronischer Form als Videokonferenz gemäß § 5a der Allgemeinen Zulassungssatzung stattfindet.
- (3) Das studiengangspezifische Prüfungsgespräch führt zu einer der folgenden Bewertungen:
 - Bestanden mit den Noten 1,0 bis 4,0 mit der Einschätzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studienbeginn an der Partnerhochschule geeignet ist. Zur Differenzierung der Bewertung wird die Note in Zehntelschritten ausgewiesen.
 - Bestanden mit den Noten 1,0 bis 4,0 mit der Einschätzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studienbeginn an der Hochschule Reutlingen geeignet ist und dass die Bewerberin oder der Bewerber nach den in der ersten Studiehälfte vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Bereich der landesbezogenen Sprach- und interkulturellen Kompetenz das Studium an der Partnerhochschule fortsetzen kann. Zur Differenzierung der Bewertung wird die Note in Zehntelschritten ausgewiesen.
 - Nicht bestanden mit der Note 5,0.
- (4) Über den Gesprächsverlauf und die Bewertung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird nach Ablauf des Vergabeverfahrens gelöscht.

§ 5 Mündliche Prüfung in den studiengangrelevanten Sprachen

- (1) Die mündliche Prüfung in der studiengangrelevanten Sprache dauert 15 Minuten. Ziel der mündlichen Prüfung ist es, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die aktiven und passiven sprachlichen Voraussetzungen in der Veranstaltungssprache der Partnerhochschule verfügt, um das Studium an der Partnerhochschule erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch die Sprachdozentinnen und Sprachdozenten der Fakultät ESB Business School. Die Auswahlkommission entscheidet, ob die mündliche Prüfung für alle Bewerberinnen und Bewerber vor Ort oder in elektronischer Form als Videokonferenz gemäß § 5a der Allgemeinen Zulassungssatzung stattfindet.
- (3) Die mündliche Prüfung in der studiengangrelevanten Sprache führt zu einer der folgenden Bewertungen:
 - Bestanden mit der Einschätzung, dass das Sprachniveau der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studienbeginn an der Partnerhochschule ausreichend ist.
 - Bestanden mit der Einschätzung, dass das Sprachniveau der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studienbeginn an der Hochschule Reutlingen ausreichend ist und dass das Sprachniveau der Bewerberin oder der Bewerbers nach den in der ersten Studiehälfte vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Bereich der Sprachkompetenz für das Studium an der Partnerhochschule ausreichend sein wird.
 - Nicht bestanden aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse für den Studiengang.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist eine Auswahlkommission, die aus den Studiendekaninnen und Studiendekanen der Bachelorstudiengänge International Management (IMX) besteht. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission wählt eine vorsitzende Person, die die Arbeit der Auswahlkommission koordiniert. Besteht bei der Wahl der vorsitzenden Person Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des dienstältesten Mitglieds. Die Amtszeit der vorsitzenden Person entspricht der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans der Fakultät ESB Business School. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren betreffen, insbesondere für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer nach § 4 Absatz (2) und § 5 Absatz (1). Sie kann zur Durchführung und Beurteilung der Prüfungsgespräche Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen, die die Anforderungen des § 4 Absatz (2) Satz (2) erfüllen.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot erhalten sowie die Entscheidung darüber, ob diese ihr Studium

an der Hochschule Reutlingen oder an der Partnerhochschule beginnen, trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der eigenen Aufnahmeprüfung oder das Ergebnis der Aufnahmeprüfung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden bewertet. Die Feststellung trifft die Auswahlkommission auf Bericht der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Auswahlausschuss das Ergebnis der Auswahlprüfung nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangliste neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

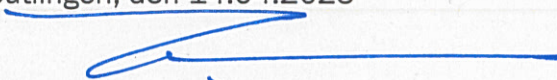
§ 8 Vergabeverfahren

- (1) Am Vergabeverfahren zu den Bachelorstudiengängen International Management (IMX) der ESB Business School nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden und damit die erforderliche fachspezifische Studierfähigkeit nachgewiesen haben.
- (2) Für die Vergabe der Studienplätze in einem der Bachelorstudiengänge International Management (IMX) der ESB Business School entscheidet eine Wertzahl, in die mit 50% die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mit 50% die Note des studiengangspezifischen Prüfungsgesprächs eingehen. Diese Wertzahl wird bis zur ersten Nachkommastelle berechnet, es wird nicht gerundet.
- (3) Auf Grundlage der nach Absatz (2) gebildeten Wertzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule über die Aufnahmeprüfung und für das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Management vom 24.01.2024 außer Kraft.

Reutlingen, den 14.04.2025


Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident